

PROGRAMM FÜR TRANSPARENZ UND UNTERNEHMENSETHIK

VORSTELLUNG

Thomas Processing & Dystems S.A.S., unter der Aufsicht, Kontrolle und Überwachung der Superintendencia de Sociedades de Colombia (SSC) verpflichtet sich zur Einhaltung aller nationalen und internationalen Vorschriften, die die ethische und rechtliche Transparenz der Geschäftstätigkeit regeln.

Der Zweck dieses Programms ist es, die Verpflichtung von Thomas Processing & Englishen S.A.S. zu ethischem und transparentem Handeln sowie zu einer verantwortungsvollen Geschäftsführung öffentlich zu erklären und dabei eine Null-Toleranz-Philosophie gegenüber Handlungen zu verfolgen, die den Grundsätzen des Unternehmens in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Vorschriften widersprechen.

Daher gilt dieses Programm für Transparenz und Unternehmensethik für alle Mitarbeiter des Unternehmens und alle verbundenen Parteien und Interessengruppen, darunter Kunden, Lieferanten, Partner, Mitarbeiter und generell alle Personen, mit denen direkt oder indirekt eine geschäftliche, vertragliche oder kooperative Beziehung zur Thomas Greg & Dons-Gruppe besteht.

Dieses Dokument enthält die Richtlinien und Verfahren, die von der Thomas Greg & Dokument enthält die Richtlinien und Verfahren, die von der Thomas Greg & Dokument enthält die Richtlinien und Verfahren, die von der Thomas Greg & Dokument Stärkung ihrer Unternehmensführung und zur Einhaltung ihrer Unternehmensparameter festgelegt wurden, wie beispielsweise das System zur Selbstkontrolle und zum umfassenden Risikomanagement in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und die Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, der Ethik- und Verhaltenskodex sowie weitere vom Unternehmen festgelegte Richtlinien.

1. ZIEL

Festlegung der von der Geschäftsleitung der Gesellschaft Thomas Processing & Englischer S.A.S. in ihrem Programm für Transparenz und Unternehmensethik definierten Richtlinien, Werte und Grundsätze als Kontrollmechanismus zur Identifizierung, Aufdeckung, Prävention, Bewältigung und Minderung von Risiken im Zusammenhang mit nationaler und transnationaler Bestechung, Korruption und anderen kriminellen Aktivitäten.

2. GELTUNGSBEREICH

Dieses Programm gilt für Thomas Processing & Dieses S.A.S., seine Partner, Lieferanten, Kunden, Auftragnehmer, Mitarbeiter sowie den Compliance-Beauftragten und alle Mitarbeiter, die im Namen des Unternehmens Geschäfte und Transaktionen tätigen.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

3.1 COMPLIANCE-AUDIT

Es handelt sich um die systematische, kritische und regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchführung des Programms für Transparenz und Unternehmensethik.

3.2 KORRUPTION

Alle Verhaltensweisen, die darauf abzielen, dass ein Unternehmen einen Vorteil oder ein Interesse erlangt oder als Mittel zur Begehung von Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung oder das öffentliche Vermögen oder zur Begehung von transnationaler Bestechung genutzt wird.

3.3 BETRUG

Betrug ist jede geplante kriminelle und unehrliche Handlung, die Vermögensschäden oder Schäden verursacht und durch Täuschung und Verschleierung als Mittel zur Verhinderung der Aufdeckung der Handlung begangen wird. Die Täter haben das Ziel, einen Vorteil für sich selbst oder für Dritte zu erlangen.

3.4 LA/FT/FPADM

Bedeutet Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

3.5 COMPLIANCE-BEUFTRAGTER

Vom Verwaltungsrat ernannte natürliche Person, die für die Leitung und Verwaltung des Programms für Transparenz und Unternehmensethik verantwortlich ist.

3.6 PROGRAMM FÜR TRANSPARENZ UND UNTERNEHMENSETHIK (PTEE)

Es handelt sich um das Dokument, das die Compliance-Richtlinie und die spezifischen Verfahren des Compliance-Beauftragten enthält, die darauf abzielen, die Compliance-Richtlinie umzusetzen, um Korruptionsrisiken oder Risiken der grenzüberschreitenden Bestechung, die das Unternehmen betreffen könnten, zu identifizieren, aufzudecken, zu verhindern, zu bewältigen und zu mindern.

3.7 SAGRILAFT

System zur Selbstkontrolle und zum umfassenden Risikomanagement in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

3.8 BESTECHUNG

Das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen, Gewähren oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils (finanzieller oder nicht finanzieller Art) unabhängig von dessen Ort unter Verstoß gegen geltendes Recht, als Anreiz oder Belohnung für eine Person, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten zu handeln oder zu unterlassen.

3.9 TRANSNATIONALE BESTECHUNG

Es handelt sich um die Handlung, durch die eine juristische Person über ihre Mitarbeiter, Geschäftsführer, Gesellschafter, Auftragnehmer einem ausländischen Amtsträger direkt oder indirekt Geldbeträge, Gegenstände von geldwertem Vorteil oder sonstige Vorteile oder Nutzen gewährt, anbietet oder verspricht, damit dieser Amtsträger eine Handlung im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aufgaben und im Zusammenhang mit einem internationalen Geschäft oder einer internationalen Transaktion vornimmt, unterlässt oder verzögert.

4 RICHTLINIEN ZUR EINHALTUNG DES PROGRAMMS FÜR TRANSPARENZ UND UNTERNEHMENSETHIK

Mit dem Ziel, Geschäfte auf ethische, transparente und ehrliche Weise zu tätigen und Risiken im Zusammenhang mit Bestechung und anderen korrupten Praktiken zu identifizieren, aufzudecken, zu verhindern und zu mindern, verfügt Thomas Processing & Emp; Systems S.A.S. über die folgenden Richtlinien, durch die die Nichttoleranz gegenüber Bestechung und Korruption erklärt wird:

- Richtlinie zur Einhaltung.
- Ethik- und Verhaltenskodex.
- Sorgfaltspflichtrichtlinie für Dritte mit hohem Risiko.
- Spendenrichtlinie.
- Richtlinie f
 ür Geschenke, Zuwendungen und Bewirtungen.
- Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern.
- Verfahren zur Beantragung von Vorauszahlungen.
- Due-Diligence-Verfahren PTEE.
- Risiko- und Chancenmanagementrichtlinie
- Allgemeine Richtlinien und Verfahren für das C/ST-Risikomanagement, wie nachstehend aufgeführt.
- Verfahren f

 ür Ausgaben f

 ür Verpflegung, Unterkunft, Reisen und Unterhaltung.
- Formular zur Kenntnisnahme durch Dritte.
- Formular zur Erklärung von Geschenken, Zuwendungen oder Bewirtungen.

4.1 COMPLIANCE-RICHTLINIE

Thomas Processing & Description of Series S.A.S. und seine Führungskräfte verpflichten sich, nationale und transnationale Bestechung und Korruption in allen ihren Handels-, Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zu verhindern, sodass jede Tätigkeit oder Transaktion unter Einhaltung der höchsten ethischen Standards und Verhaltensregeln sowie der von der Unternehmensleitung festgelegten Richtlinien und Verfahren und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich durchgeführt wird.

Sollte Thomas Processing & Dienstleistungen mit rechtswidrigen Handlungen verbunden ist, wird dieser gemäß den im Ethik- und Verhaltenskodex festgelegten Verfahren abgelehnt.

Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters, unabhängig von seiner Position, ein ethisches und verhaltensorientiertes Umfeld zu fördern, in dem Korruption oder Bestechung in keiner Form, weder direkt noch indirekt, weder von uns noch von Dritten, mit denen wir in Verbindung stehen und in denen der Name Thomas Processing & S.A.S. genannt wird, geduldet oder gefördert werden.

Unsere ethischen Grundsätze und Verhaltensnormen, die die internen und/oder externen Beziehungen aller Mitglieder des Unternehmens regeln, müssen mit unserer Kultur und den im Ethik- und Verhaltenskodex beschriebenen Werten im Einklang stehen.

4.2 RICHTLINIE ZUR RISIKOIDENTIFIZIERUNG UND -BEWERTUNG C/ST

Das Programm für Transparenz und Unternehmensethik ermöglicht die Identifizierung von Risiken der Korruption und der grenzüberschreitenden Bestechung, die mit der Tätigkeit von Thomas Processing & Derücksichtigung der Geschäftspartner, der Gerichtsbarkeit und der Tätigkeit. Die identifizierten Risiken werden unter Berücksichtigung ihrer Wahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkungen bewertet, anschließend werden Kontrollen zu ihrer Minderung festgelegt und die in der Risikomatrix identifizierten Risiken werden regelmäßig überprüft.

Die angewandte Methodik ist im Dokument "Handbuch zum Risikomanagementsystem" beschrieben.

4.3 ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND VERFAHREN FÜR DAS RISIKOMANAGEMENT C/ST

Als Richtlinie für das C/ST-Risikomanagement hat das Unternehmen einen Compliance-Beauftragten als Leiter für die Entwicklung der Methodik zur Steuerung

der Risiken von C/ST sowie anderer Managementsysteme eingesetzt. In Zusammenarbeit mit den Leitern der einzelnen Prozesse bei Thomas Processing & Egystems S.A.S. werden die Risiken regelmäßig identifiziert, bewertet, kontrolliert und überwacht.

4.4 RICHTLINIE FÜR GESCHENKE, BEIGESCHENKE UND BEWIRTSCHAFTUNG

Das Anbieten oder Annehmen von Geschenken kann gemäß den Bestimmungen der CUM-POL-004 Richtlinie für Geschenke, Zuwendungen und Bewirtung sowie dem Ethik- und Verhaltenskodex innerhalb der Räumlichkeiten des Unternehmens akzeptiert und/oder angenommen werden.

4.5 VERPFLEGUNGS-, UNTERKUNFTS-, REISE- UND UNTERHALTUNGSKOSTEN

Thomas Processing & Dystems S.A.S. wendet die Bestimmungen des Verfahrens CPP-PRO-005 "Anforderung von Vorschüssen" an.

Kein Mitarbeiter ist berechtigt, mit Mitteln des Unternehmens Unterhaltungs- oder Reisekosten für Dritte zu bezahlen, die in keinem Arbeits- oder Vertragsverhältnis oder einer anderweitig nachgewiesenen Beziehung zum Unternehmen stehen, es sei denn, dies wurde von der Geschäftsleitung genehmigt.

4.6 POLITISCHE SPENDEN

Thomas Processing & Depth Systems S.A.S. verzichtet auf politische Spenden jeglicher Art, erkennt jedoch das Recht der Mitarbeiter an, sich individuell und persönlich an politischen Aktivitäten zu beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen bei politischen Veranstaltungen keine Gegenstände verwendet werden, die das Logo des Unternehmens tragen.

4.7 SPENDEN UND/ODER SPONSORING

Spenden und/oder Sponsoring müssen folgende Merkmale aufweisen:

- Spenden und/oder Sponsoring bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung von Thomas Processing & Deschamp; Systems S.A.S. sowie durch die Finanzabteilung oder den Finanzvorstand der Thomas Greg & Deschamp; Sons-Gruppe.
- Vor der Aktivität wird eine Due-Diligence-Prüfung des Dritten (natürliche oder juristische Person) durchgeführt, der als Begünstigter in Frage kommt.
- Die Begünstigten müssen die Compliance-Richtlinie und die Spendenrichtlinie kennen.

- Sie dürfen nicht dazu verwendet werden oder als Mittel zum Erlangen persönlicher Vorteile oder zur Begehung von Korruption angesehen werden.
- Gegebenenfalls müssen die Begünstigten die Spendenbescheinigung gemäß den Bestimmungen des kolumbianischen Steuergesetzes vorlegen.
- Sie müssen transparent sein und sich in den Büchern und Aufzeichnungen eindeutig identifizieren.

4.8 RICHTLINIE ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Thomas Processing & Drocessing & S.A.S. verfügt über eine Richtlinie zu Interessenkonflikten, die mögliche Interessenkonflikte in tatsächliche, "potenzielle und scheinbare Interessenkonflikte einteilt. Die Richtlinie legt das Verfahren zu ihrer Lösung fest und ist im Ethik- und Verhaltenskodex dokumentiert.

4.9 RICHTLINIE ZUR SORGFALTSPFLICHT UND COMPLIANCE-PRÜFUNG

Thomas Processing & Dystems S.A.S. verfügt über Due-Diligence-Prozesse zur Identifizierung und Kenntnis seiner Vertragspartner (Partner, Lieferanten, Kunden und Mitarbeiter), die sich darauf konzentrieren, im Rahmen des Prozesses der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner durch das Ausfüllen der entsprechenden Formulare, die Anforderung, Analyse und Validierung der von der Gegenpartei beigefügten Unterlagen, die Überprüfung rechtlicher, buchhalterischer oder finanzieller Aspekte, die Überprüfung der Hintergründe anhand von einschränkenden und/oder verbindlichen Listen (LA/FT/FPADM), die es ermöglichen, die Reputation der Gegenpartei zu ermitteln, und schließlich die Überwachung der Vertragsbeziehung durch regelmäßige Aktualisierung der Daten.

4.10 POLITIK DER MELDUNG OHNE REPRESSALIEN

Die Mitarbeiter von Thomas Processing & Die Mitarbeiter von Thomas Processing & Die Mitarbeiter von Thomas Processing & Die Mitarbeiter S.A.S. können Verstöße gegen die im Ethik- und Verhaltenskodex sowie im vorliegenden Programm für Transparenz und Unternehmensethik festgelegten Richtlinien melden, ohne Angst vor möglichen Repressalien durch andere Mitarbeiter der Organisation oder vor Mobbing am Arbeitsplatz haben zu müssen.

- Der Risikomanagementprozess ist dafür verantwortlich, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit und Anonymität der eingegangenen Meldungen zu gewährleisten.
- Das Unternehmen erklärt und garantiert, dass Mitarbeiter, die die Kommunikationskanäle nutzen, vor jeglichen Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind, die sich aus der Meldung ergeben könnten.

4.11 ZUSAMMENARBEIT MIT BEHÖRDEN

- Thomas Processing & Department of the strategy of
- Dritte, die direkt bei den Behörden Handlungen melden, anzeigen oder informieren möchten, die als Bestechung und/oder Korruption angesehen werden können, können dies über die von der nationalen Regierung () und der Aufsichtsbehörde für Gesellschaften (Superintendencia de Sociedades) eingerichteten Kanäle unter den folgenden Links tun:

https://portal.paco.gov.co/index.php?pagina=denuncie https://www.supersociedades.gov.co/web/asuntos-economicossocietarios/canal-de-denuncias-por-soborno-transnacional

4.12 BEZIEHUNGEN ZU BEAMTEN

Alle Aktivitäten, die auf die Beziehung zu Beamten abzielen, um Interessen und Ziele für das Unternehmen zu verfolgen, als legitimes Mittel für den Zugang und die Teilhabe am sozialen Rechtsstaat, müssen gemäß den folgenden Merkmalen durchgeführt werden:

- In Übereinstimmung mit den im Ethik- und Verhaltenskodex des Unternehmens festgelegten Grundsätzen.
- Die im Rahmen der Beziehungen erhaltenen Informationen und behandelten Themen sind nach dem Grundsatz der Transparenz zu behandeln und dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.
- Es ist nicht gestattet, Anreize zu schaffen, zu f\u00f6rdern, Bestechungsgelder zu zahlen oder andere korrupte Praktiken anzuwenden, um Gesch\u00e4fte zu erhalten, bei gesetzgeberischen Entscheidungen beg\u00fcnstigt zu werden oder w\u00e4hrend der Interaktion mit Amtstr\u00e4gern einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen.
- Es dürfen keine Geschenke, Zuwendungen oder Aufmerksamkeiten im eigenen Namen oder im Namen des Unternehmens gegeben oder angenommen werden.

5. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ETHIK- UND VERHALTENSKODEX, DEM HANDBUCH ZUM SYSTEM DER SELBSTKONTROLLE UND UMFASSENDEN RISIKOMANAGEMENT (LA/FT/FPADM) – SAGRILAFT UND DEM HANDBUCH ZUM RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Thomas Processing & Dystems S.A.S. richtet die Richtlinien dieses Programms an den Ethik- und Verhaltenskodex, das Handbuch zum Selbstkontroll- und Risikomanagementsystem (LA/FT/FPADM)- SAGRILAFT und dem Handbuch zum Risikomanagementsystem, das die Mitarbeiter des Unternehmens bei der Umsetzung des Programms anleitet und Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen festlegt.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- **6.1 RESSOURCEN**
- 6.1.1 PERSONAL

Gruppe von Mitarbeitern, die an der Durchführung der in diesem Programm festgelegten Aktivitäten beteiligt sind.

6.1.2 TECHNOLOGISCHE RESSOURCEN

Thomas Processing & Dystems S.A.S. verfügt über ein Tool, mit dem in verbindlichen, restriktiven und informativen nationalen und internationalen Listen die Geschäftspartner (Partner, Verbündete, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten oder Auftragnehmer) des Unternehmens abgefragt werden können, wodurch Reputations- oder Ansteckungsrisiken reduziert werden.

6.2 VERANTWORTLICHKEITEN

6.2.1 VERWALTUNGSRAT

- a. Erlass und Festlegung der Compliance-Richtlinien und Genehmigung des Programms für Transparenz und Unternehmensethik sowie dessen Aktualisierungen.
- b. Festlegung des Profils des Compliance-Beauftragten gemäß der Compliance-Richtlinie, unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels.
- c. Ernennung des Compliance-Beauftragten
- d. Genehmigung des Dokuments, das den PTEE enthält.
- e. Eine Verpflichtung zur Prävention von Korruptionsrisiken und grenzüberschreitender Bestechung eingehen, damit das Unternehmen seine Geschäfte auf ethische, transparente und ehrliche Weise führen kann.
- f. Sicherstellung der Bereitstellung der finanziellen, personellen und technologischen Ressourcen, die der Compliance-Beauftragte für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- g. Anordnung geeigneter Maßnahmen gegen Partner, die Führungs- und Verwaltungsfunktionen im Unternehmen ausüben, sowie gegen Mitarbeiter

- und/oder Geschäftsführer, wenn einer der Vorgenannten gegen die Bestimmungen des PTEE verstößt.
- h. Leitung einer geeigneten Kommunikations- und Schulungsstrategie, um die wirksame Verbreitung und Kenntnis der Compliance-Richtlinien und des PTEE bei Mitarbeitern, Partnern, Verbündeten, Kunden, Lieferanten und Auftragnehmern sicherzustellen.

6.2.2 GESETZLICHER VERTRETER

- a. Zusammen mit dem Compliance-Beauftragten dem Vorstand oder dem höchsten Gesellschaftsorgan den Entwurf des Programms für Transparenz und Unternehmensethik sowie dessen Aktualisierungen zur Genehmigung vorlegen.
- b. Unterstützung des Compliance-Beauftragten bei der Konzeption, Leitung, Überwachung und Kontrolle des PTEE auf effektive, effiziente und zeitnahe Weise.
- c. Effiziente Zuweisung der vom Vorstand oder dem höchsten Gesellschaftsorgan festgelegten technischen und personellen Ressourcen, die für die Umsetzung des Programms erforderlich sind.
- d. Sicherstellung, dass der Compliance-Beauftragte über die erforderliche Verfügbarkeit und Kapazität zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt.
- e. Sicherstellung, dass die aus der Umsetzung des PTEE resultierenden Aktivitäten ordnungsgemäß dokumentiert werden, damit die Informationen den Kriterien der Integrität, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Einhaltung, Wirksamkeit, Effizienz und Vertraulichkeit entsprechen.
- f. Die Einhaltung des PTEE gegenüber der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, wenn dies von dieser Stelle verlangt wird.
- g. Sicherstellen, dass der PTEE mit den vom Verwaltungsrat oder dem höchsten Gesellschaftsorgan verabschiedeten Compliance-Richtlinien in Einklang steht.

6.2.3 COMPLIANCE-BEUFTRAGTER

- a. Überwachung der wirksamen, effizienten und rechtzeitigen Umsetzung des Programms für Transparenz und Unternehmensethik des Unternehmens.
- b. Er legt dem gesetzlichen Vertreter den Entwurf des PTEE und dessen Aktualisierungen zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder das höchste Gesellschaftsorgan vor.
- c. Jährliche Vorlage von Berichten an den Vorstand oder, in dessen Abwesenheit, an das höchste Gesellschaftsorgan. Die Berichte müssen mindestens eine Bewertung und Analyse der Effizienz und Wirksamkeit des Transparenz- und Ethikprogramms enthalten und gegebenenfalls entsprechende Verbesserungsvorschläge enthalten. Ebenso sind die Ergebnisse der Tätigkeit des Compliance-Beauftragten und der Unternehmensleitung im Allgemeinen bei der Umsetzung des Programms darzulegen.

- d. Sicherstellen, dass das PTEE mit den vom Vorstand oder dem höchsten Gesellschaftsorgan verabschiedeten Compliance-Richtlinien in Einklang steht.
- e. Eine Risikomatrix zu implementieren und diese entsprechend den Bedürfnissen des Unternehmens, seinen Risikofaktoren und der Wesentlichkeit des Risikos von Korruption und transnationaler Bestechung gemäß der Compliance-Richtlinie zu aktualisieren.
- f. Festlegung, Einführung und Überwachung von Maßnahmen und Instrumenten zur Erkennung von C/ST-Risiken gemäß der Compliance-Richtlinie zur Verhinderung von C/ST-Risiken und der Risikomatrix.
- g. Koordinierung der Entwicklung interner Schulungsprogramme.
- h. Gewährleistung der Einrichtung geeigneter Kanäle, über die jeder vertraulich und sicher Verstöße gegen den PTEE und mögliche verdächtige Aktivitäten im Zusammenhang mit Korruption melden kann.
- i. Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der vom Unternehmen festgelegten Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern und, in Bezug auf Mitarbeiter, der Richtlinie zur Verhinderung von Belästigung am Arbeitsplatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- j. Festlegung interner Untersuchungsverfahren im Unternehmen zur Aufdeckung von Verstößen gegen den PTEE und von Korruptionshandlungen.
- k. Überprüfung der Einhaltung der für das verpflichtete Unternehmen geltenden Sorgfaltspflichten.
- I. Sicherstellung der ordnungsgemäßen Archivierung von Dokumenten und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dem Management und der Prävention von C/ST-Risiken:
- m. Entwicklung von Methoden zur Klassifizierung, Identifizierung, Messung und Kontrolle des C/ST-Risikos, die Teil des PTEE sein werden;
- n. Bewertung der Einhaltung des PTEE und des C/ST-Risikos, dem die verpflichtete Einrichtung ausgesetzt ist.
- o. Entscheidungsbefugnis zum Management des C/ST-Risikos und direkte Kommunikation mit dem Vorstand oder, falls kein Vorstand vorhanden ist, direktem Vorgesetzten.

6.2.3.1 UNVEREINBARKEITEN UND UNTAUGLICHKEITEN DES COMPLIANCE-BEUFTRAGTEN

Die im SAGRILAFT-Handbuch festgelegten Unvereinbarkeiten und Unfähigkeiten gelten für den Compliance-Beauftragten.

- a. Personen, die wegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption und/oder transnationaler Bestechung oder einer der damit verbundenen Straftaten oder Vortaten bestraft wurden oder gegen die wegen einer dieser Straftaten ermittelt wird.
- b. Nicht der Verwaltung oder den Gesellschaftsorganen angehören oder dem Rechnungsprüfungsorgan angehören (als Rechnungsprüfer tätig sein oder mit dem Rechnungsprüfungsunternehmen verbunden sein, das diese Funktion ausübt, falls

- zutreffend) oder ähnliche Funktionen ausüben oder diese in der verpflichteten Einrichtung wahrnehmen.
- c. Nicht als Compliance-Beauftragter, Haupt- oder Stellvertreter, in mehr als zehn (10) Unternehmen tätig sein. Um als Compliance-Beauftragter in mehr als einem verpflichteten Unternehmen tätig zu sein, (i) muss der Compliance-Beauftragte bestätigen und (ii) muss die Stelle, die den Compliance-Beauftragten benennt, überprüfen, dass der Compliance-Beauftragte nicht in miteinander konkurrierenden Unternehmen als solcher tätig ist.

6.2.4 MITARBEITER

- a. Einhaltung der in diesem Programm festgelegten Richtlinien und Verfahren.
- b. Meldung und/oder Anzeige von Ereignissen, die ein Risiko für Bestechung, Korruption oder andere kriminelle Aktivitäten darstellen, die die Ziele des Unternehmens beeinträchtigen könnten.
- c. An Schulungen im Zusammenhang mit dem PTEE teilzunehmen.
- d. Durchführung von Umfragen zur Wirksamkeit des PTEE.

6.2.5 STEUERREVISION

- a. Meldung aller Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Korruptionsfälle an die zuständigen Behörden.
- b. Besondere Aufmerksamkeit auf Warnsignale zu richten, die den Verdacht auf eine mögliche Korruptionshandlung begründen können.¹
- c. Die Richtigkeit der Buchführung zu überprüfen und sicherzustellen, dass bei Geldtransfers oder anderen Vermögensübertragungen zwischen der juristischen Person keine direkten oder indirekten Zahlungen im Zusammenhang mit Bestechung oder anderen korrupten Verhaltensweisen verschleiert werden.

7 VERFAHREN

7.1 SORGFALTSPFLICHT

Die Richtlinien zur Überprüfung von Geschäftspartnern vor Aufnahme einer Geschäfts-, Vertrags- oder Handelsbeziehung sind in den Sorgfaltspflichten festgelegt, die sich an das Handbuch zum Selbstkontrollsystem und zum umfassenden Risikomanagement auf Geldwäsche, in Bezug Terrorismusfinanzierung Finanzierung Verbreitung und der von Massenvernichtungswaffen LA/FT/FPADM halten.

¹ https://www.supersociedades.gov.co/documents/20122/532936/GUIA-REVISORIA-FISCAL-ST-Y-LAFT.pdf/36f3fe18-9db2-94c7-fc4f-e713302e94d2?t=1661443672616

Darüber hinaus müssen zur Steuerung der C/ST-Risiken rechtliche, buchhalterische und/oder finanzielle Aspekte überprüft werden, damit der Compliance-Beauftragte die Risiken von Korruption oder grenzüberschreitender Bestechung je nach Fall und in Übereinstimmung mit den Risikofaktoren identifizieren und bewerten kann.

7.2 ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

Der Compliance-Beauftragte ist für die Überwachung und Kontrolle des Due-Diligence-Prozesses verantwortlich.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Durchführung regelmäßiger Bewertungen der Einhaltung des Due-Diligence-Verfahrens, um sicherzustellen, dass die Vorgänge gemäß den festgelegten Aktivitäten durchgeführt werden. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:
- Überprüfung der korrekten Ausfüllung des geltenden Formulars zur Kenntnisnahme der Gegenparteien.
- Überprüfung der Durchführung von Hintergrundüberprüfungen des Unternehmens, der gesetzlichen Vertreter und der letztendlichen Begünstigten.
- Überprüfung, dass im Rahmen der Einbindung von Spendenempfängern, Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten/Auftragnehmern oder anderen Dritten keine C/ST-Warnmeldungen generiert und gemeldet wurden.
- Rückmeldung an die Verantwortlichen für die Verknüpfung von Vertragspartnern hinsichtlich Verbesserungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung der Sorgfaltspflicht und der verstärkten Sorgfaltspflicht.

7.3 BERICHTE

Alle Dritten müssen unverzüglich Meldung erstatten, sobald sie Kenntnis erhalten von:

- Mögliche Bestechung und/oder Korruption innerhalb des Unternehmens oder im Zusammenhang mit dem Unternehmen.
- Jede direkte oder indirekte Aktivität im Zusammenhang mit Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften in Bezug auf grenzüberschreitende Bestechung, Korruption oder andere Straftaten und/oder gegen dieses Dokument in Bezug auf das Unternehmen.

Die Meldungen sind an den vom Verwaltungsrat benannten Compliance-Beauftragten über die im Programm festgelegten Kanäle zu richten.

7.3.1 Bearbeitung der Meldungen

Die Berichte müssen mindestens die Hintergründe, die Belege und die Gründe oder Motive enthalten, aus denen davon ausgegangen wird, dass die mögliche Bestechungs- und Korruptionshandlung im Zusammenhang mit dem Unternehmen einen Verstoß gegen die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf grenzüberschreitende Bestechung, Korruption oder eine andere Straftat darstellt.

Der Compliance-Beauftragte muss, sobald er von einer Meldung über eine mögliche Bestechung, Korruption oder eine andere kriminelle Handlung Kenntnis erlangt oder eine solche Meldung erhält, folgende Maßnahmen ergreifen:

- a. das Risikoereignis identifizieren.
- b. Eine verstärkte Sorgfaltspflicht walten lassen.
- c. Prüfen, ob es Vorfälle, Ermittlungen oder Urteile im Zusammenhang mit dem Dritten gibt, und bei Bedarf zusätzliche Informationen anfordern.
- d. Falls erforderlich, die Informationen erweitern und den Bericht analysieren.
- e. In den entsprechenden Fällen sind die Ergebnisse der Überprüfung der Geschäftsleitung des Unternehmens vorzulegen.
- f. Die Informationen in dem vom Unternehmen festgelegten Medium archivieren.

7.4 RISIKOMANAGEMENT: TRANSNATIONALE BESTECHUNG UND KORRUPTION

Wir verbinden die geschäftsspezifischen Risikofaktoren und identifizieren und bewerten die mit Korruption und grenzüberschreitender Bestechung verbundenen Risiken auf der Grundlage von:

- Norm NTC ISO 31000
- GER-POL-004 RICHTLINIE ZUM RISIKO- UND CHANCENMANAGEMENT.
- SIG-MAN-005 RISIKOMANAGEMENT-HANDBUCH.

7.5 SCHULUNG UND VERBREITUNG

Der Compliance-Beauftragte erstellt den jährlichen Schulungsplan im Zusammenhang mit dem Programm für Transparenz und Unternehmensethik, der alle

Mitarbeiter umfasst, um Schwächen oder Mängel in Bezug auf die Kenntnisse des Programms gemäß den geltenden Vorschriften zu transnationaler Bestechung und Korruption zu beheben, wobei insbesondere die vom Unternehmen festgelegten Kontrollmechanismen für deren Anwendung und Einhaltung anzugeben sind.

Diese Schulungen können elektronisch oder in Präsenzform durchgeführt werden und sind durch ein Zertifikat oder ein Bewertungsergebnis nachzuweisen. Die Schulung muss vom Compliance-Beauftragten entsprechend den für das Unternehmen geltenden gesetzlichen oder behördlichen Änderungen oder aufgrund von Änderungen, die sich aus der Analyse der Risiken ergeben, die Thomas Processing & Systems S.A.S. betreffen könnten, aktualisiert werden.

8. KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG DES PROGRAMMS

Thomas Processing & Drogramm S.A.S. kontrolliert und überwacht das Programm für Transparenz und Unternehmensethik durch folgende Mechanismen:

Compliance-Beauftragter: Er ist für die Überwachung des Risikomanagements im Bereich der grenzüberschreitenden Bestechung und Korruption in den Betrieben, Geschäften und Transaktionen des Unternehmens verantwortlich und nutzt dazu die dafür vorgesehenen personellen, technologischen und logistischen Ressourcen.

Interne Kontrolle: Die Prüfung der Einhaltung des Programms für Transparenz und Unternehmensethik wird in den jährlichen Prüfungsplan aufgenommen, wobei die Wirksamkeit der Kontrollen zur Verhinderung von Risiken der nationalen und transnationalen Bestechung, Korruption oder anderen kriminellen Aktivitäten bewertet wird.

9. KOMMUNIKATIONSKANAL

Dritte, die Kenntnis von einer Handlung oder einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Programms für Transparenz und Unternehmensethik haben, müssen dies über die folgenden Kommunikationskanäle melden:

- **E-Mail**: eticatps@thomasgreg.com
- In physischer Form kann die Meldung an den Risikomanagement-/Compliance-Beauftragten unter der Adresse Carrera 42 Bis N° 17° -75 in Bogotá, Kolumbien, erfolgen.

Meldungen über diesen Kanal unterliegen folgenden Garantien:

a. Sowohl die gemeldeten Informationen als auch die Identität der meldenden Person werden vertraulich behandelt.

b. Die meldende dritte Person wird keiner Vergeltung, Rache, Belästigung, Aggression, Beleidigung oder Sanktion durch Mitglieder des Unternehmens ausgesetzt.

In jedem Fall verpflichtet sich Thomas Processing & Systems S.A.S. zur Förderung der folgenden Kanäle:

- Kanal für Meldungen über grenzüberschreitende Bestechung, eingerichtet von der Aufsichtsbehörde für Gesellschaften.
- Kanal für die Meldung von Korruptionshandlungen, eingerichtet vom Sekretariat für Transparenz der Präsidentschaft der Republik.

In diesem Sinne weist das Unternehmen alle seine Mitarbeiter an, diese Meldemechanismen zu nutzen, wenn sie Kenntnis von Fällen von transnationaler Bestechung oder Korruption erhalten. Über die folgenden Links können solche Meldungen gemeldet werden:

- Kanal den der der Nationalen Nacional wegen Korruptionshandlungen:
- https://portal.paco.gov.co/index.php?pagina=denuncie

10. DOKUMENTATION, AUFBEWAHRUNG UND AKTUALISIERUNG DER INFORMATIONEN

Die Dokumentation und Nachweise der Überprüfung und Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten sind gemäß Gesetz 962 Artikel 28, der eine Frist von 10 Jahren vorsieht, aufzubewahren.

Das vorliegende Compliance-Programm muss bei jeder Änderung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die das Risiko von Korruption und/oder grenzüberschreitender Bestechung verändert oder verändern könnte, oder mindestens alle zwei (2) Jahre aktualisiert werden.

11. SANKTIONEN

Jeder Mitarbeiter oder Dritte, der gegen dieses Programm verstößt, muss die innerhalb des Unternehmens festgelegten oder in den für Thomas Processing & Destems S.A.S. geltenden Vorschriften und Gesetzen vorgesehenen Verantwortlichkeiten und Sanktionen übernehmen.

12. ANHÄNGE

- CUM-DOC-001 ETHIK- UND VERHALTENSKODEX.
- GER-POL-004 RISIKO- UND CHANCENMANAGEMENTPOLITIK.
- SIG-PRO-007 RISIKOMANAGEMENT.
- CUM-MAN-001 HANDBUCH ZUM SYSTEM DER SELBSTKONTROLLE UND UMFASSENDEN RISIKOMANAGEMENT IN BEZUG AUF GELDWÄSCHE, TERRORISMUSFINANZIERUNG UND FINANZIERUNG DER VERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN (LA/FT/FPADM) SAGRILAFT.
- CUM-POL-004 RICHTLINIE FÜR GESCHENKE, BEWIRTSCHAFTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG.
- CPP-PRO-005 VORAUSZAHLUNGEN BEANTRAGEN

13. ANHÄNGE

- Gesetz 1778 von 2016 "Zur Festlegung von Vorschriften über die Verantwortung juristischer Personen für transnationale Korruption und zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Bekämpfung der Korruption"
- Gesetz 2195 vom 18. Januar 2022 "Zur Einführung von Maßnahmen zur Transparenz, Prävention und Bekämpfung von Korruption".
- Externes Rundschreiben 100-000011 der Aufsichtsbehörde für Gesellschaften vom 9. August 2021
- Kolumbianische technische Norm NTC ISO 31000:2011 Risikomanagement, Grundsätze und Leitlinien.